

## **Konzeption zur Familiären Krisendienststelle (FKS)**

### **des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt**

Das Sozialgesetzbuch(SGB) VIII regelt im ersten Unterabschnitt „Hilfe zur Erziehung“ die grundsätzliche Notwendigkeit, ein differenziertes Angebot an Erziehungshilfe bereitzuhalten.

Wenn ambulante oder teilstationäre Angebote nicht ausreichen, um die Personensorgeberechtigten bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen oder eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, kann Hilfe zur Erziehung im Rahmen von Vollzeitpflege in einer anderen Familie als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform gewährt werden.

Auf der Grundlage von § 33 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“) orientiert sich der Landkreis Wolfenbüttel an dem vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit initiierten Projekt „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, mit Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter.

Die Familiäre Krisendienststelle ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Familiäre Krisendienststelle ist innerhalb der Hilfe zur Erziehung eine Variante der Vollzeitpflege. Sie ist konzipiert für die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend nicht nachkommen können.

In der Regel erfolgt die Unterbringung eines Kindes in einer FKS aufgrund einer gravierenden Gefährdung des Kindes auf der Grundlage des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Die Unterbringung in einer FKS erfolgt nur außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten des Jugendamtes.

#### **Allgemeine Zielsetzung**

FKS ist grundsätzlich ein Hilfeangebot für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, die aufgrund einer aktuellen Krise außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten vorübergehend fremdplatziert werden müssen.

Gerade Kinder aus unsicheren Lebenssituationen und instabilen Verhältnissen benötigen einen liebevollen familiären Rahmen, der ihnen, im Gegensatz zu einer Heimeinrichtung mit Schichtdienst, ein überschaubares Bezugssystem bietet.

Dem Kind wird innerhalb der Unterbringung der notwendige Rahmen zur Klärung der Situation gegeben. Das Kind, wird am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive und der Gestaltung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder dem Übergang in eine andere Betreuungsform beteiligt.

Einschränkungen von Seiten der Familiären Krisendienststelle bezogen auf das Alter der aufzunehmenden Kinder bedürfen einer Absprache mit dem Pflegekinderdienst.

### **Sozialpädagogische Betreuung, Versorgung und Erziehung**

Grundsätzlich können alle Pflegeformen (Allgemeine Vollzeitpflege, Sozialpädagogische Vollzeitpflege, Sonderpädagogische Vollzeitpflege, Familiäre Bereitschaftsbetreuung) Plätze im Rahmen der familiären Krisenstelle anbieten.

Ausgehend von den Problemlagen der Kinder in Notsituationen ergibt sich ein hohes Anforderungsprofil an die Pflegepersonen.

### **Aufträge der Familiären Krisendienststelle sind insbesondere**

- Schutz, Sicherheit und Versorgung für das Kind außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten des Jugendamtes zu gewährleisten
- Abklärung der gesundheitlichen Situation, gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung sicherzustellen
- bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot anzubieten
- die Entwicklung des Kindes zu fördern

### **Typische Fallkonstellationen**

- Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an einem anderen Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes
- „Flucht“ eines Kindes von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes bis zur Klärung des endgültigen Aufenthalts
- Wunsch des Kindes in Obhut genommen zu werden

### **Persönliche und familiäre Voraussetzungen sind**

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes
- Professionalität analog der bestehenden Pflegeformen
- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, ist aber nicht unabdingbare Voraussetzung. Notwendig ist positive Erziehungserfahrung und pädagogisches Einfühlungsvermögen. Persönliche Erfahrungen aus anderen Pflegeformen sind hilfreich.
- Bereitschaft zur umgehenden Aufnahme des Kindes.
- Eine Aufnahme im Rahmen der Familiären Krisendienststelle ist auf fünf Werktagen begrenzt. Wenn der Hilfebedarf über fünf Werktagen hinaus besteht, wird geprüft, ob ein Wechsel auf eine andere Pflegeform möglich ist
- Adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern

- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als FKS
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten, Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen der Herkunftsfamilie
- Bereitschaft zur Kooperation mit Herkunftsfamilien
- Flexibilität und Mobilität
- Ausreichender Wohnraum

### **Qualifizierungs- und Kooperationsvereinbarungen der Familiären Krisendienststelle**

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und Aufbauqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern
- Teilnahme an speziellen Angeboten/Gruppenangeboten für Familiäre Bereitschaftsbetreuung / Krisendienst
- Kooperation mit dem Pflegekinderdienst und Allgemeinen Sozialdienst
- Kooperation mit anderen Beteiligten am Klärungsprozess (Fachärzte, Polizei, Herkunftsfamilie, Gerichte usw.)
- Aufnahmebereitschaft und Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten
- Dokumentation des Verlaufs durch schriftliche Berichte, die wesentliche Informationen über die Entwicklung, gesundheitliche Situation und Kontakte zur Herkunftsfamilie enthalten
- Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung während der Belegung können höchstens zwei Kinder zeitgleich in dieser Pflegeform betreut werden.
- Es erfolgt eine Absprache zwischen den Pflegeformen die Familiären Krisendienst leisten und dem Pflegekinderdienst über die Einsatztage, die jeweils auf fünf Werktage beschränkt sind.

### **Leistungen des betreuenden Jugendhilfeträgers**

#### **Pädagogische Leistungen**

Der Pflegekinderdienst erbringt intensive fachliche Begleitung und Unterstützung und berät die FKS in allen Fragen bezüglich des Auftrags.

Diese umfassen insbesondere:

- Umfassende Beratung in pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Fragestellungen bezogen auf die befristete Unterbringung und die sich daraus ergebenden Fragestellungen
- Sicherstellung ergänzender fachspezifischer Beratung, z.B. bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie bzw. Wechsel in eine andere Lebensform
- Förderung des Austauschs und der Vernetzung der Pflegestellen, die Familiäre Krisenstellenarbeit leisten
- Fortbildungsseminare
- Vermittlung von Supervision
- Unterstützung bei der Reflexion

## **Finanzielle Leistungen für Familiäre Krisendienststelle**

- Leistungen nach den Pflegekinderrichtlinien
- Übernahme von Fortbildungs- und Qualifizierungskosten für Grund- und Aufbaukurse für Pflegefamilien
- Übernahme von weiteren Fortbildungskosten nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst
- Übernahme von Supervisionskosten

## **Informationspflicht**

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Pflegefamilie sowie wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, müssen dem betreuenden Jugendhilfeträger umgehend mitgeteilt werden (siehe § 37 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII und Anlage zur Informationspflicht).

## **Beendigung der Betreuung**

Bei Beendigung der Betreuung in der FKS ist auf das Wohl des Kindes Rücksicht zu nehmen und das Kind auf den Wechsel vorzubereiten.

## **Sozialdatenschutz**

Die FKS verpflichtet sich, alle Informationen über das Kind und seine Herkunftsfamilie als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Betreuung.

### **Finanzielle Leistungen für Familiäre Krisendienststellen (FKS)**

Es wird im Rahmen der Betreuung in einer familiären Krisendienststelle ein Tagessatz von 70.00 € gezahlt.

Darüber hinaus erhalten die Familiären Krisendienststellen ein Bereitschaftsentgelt in Höhe von 250.00 € für jede Woche Bereitschaft.\*

---

Erstausstattungsbeihilfe wird auf Nachweis bis zu 600.00 € gewährt.